

|                  |                                      |
|------------------|--------------------------------------|
| Dokumententitel  | Hochschulzugangsprüfungs-<br>ordnung |
| Beschlussfassung | Senat im Benehmen Rektorat           |
| Erstellungsdatum | 13.05.2025                           |
| Änderungsdatum   |                                      |
| Versionsnummer   | 1.0                                  |
| Inkrafttreten    | 01.07.2025                           |

# **Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) (Hochschulzugangsprüfungsordnung)**

vom 13.05.2025

Aufgrund § 18 Abs. 6 S. 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat nachfolgende Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN).

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1      Zweck der Hochschulzugangsprüfung**
- § 2      Prüfungsausschuss**
- § 3      Prüfer und Prüfungskommissionen**
- § 4      Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5      Zulassungsverfahren**
- § 6      Anrechnung von Prüfungsleistungen**
- § 7      Aufbau der Prüfung**
- § 8      Schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 9      Mündliche Prüfungsleistung**
- § 10     Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**
- § 11     Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12     Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung**
- § 13     Wiederholung der Prüfung**
- § 14     Ungültigkeit der Prüfung**
- § 15     Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**
- § 16     Nachteilsausgleich**
- § 17     Widerspruch**
- § 18     Inkrafttreten**

**Anlage: Studiengangbezogene Prüfungsleistung**

### **§ 1 Zweck der Hochschulzugangsprüfung**

- (1) Mit bestandener Hochschulzugangsprüfung, nachfolgend „Prüfung“ genannt, erlangen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Zugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 SächsHSG, nachfolgend Bewerberinnen und Bewerber genannt, die Berechtigung zum Studium an der DHSN.
- (2) Die Zugangsberechtigung aufgrund der bestandenen Prüfung ermöglicht eine gleichberechtigte Bewerbung um einen Studienplatz an der DHSN. Die Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der bestandenen Prüfung ist fachgebunden und gilt zeitlich unbegrenzt ausschließlich für die Studiengänge der Anlage.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Prüfung zuständig ist. Diesem gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Die Mitglieder werden von der für Lehre zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor bestellt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen weiteren die Anwendung der Prüfungsordnung betreffenden Fragen. Er ist insbesondere zuständig für:
  1. die Organisation der Prüfung,
  2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
  3. Entscheidungen über die Anerkennung gemäß § 6 Abs. 1 und
  4. Entscheidungen über die Erklärung der Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 14.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig durch die oder den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Entscheidungen über Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern sind diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Bewerberinnen und Bewerbern die Prüfungstermine, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### **§ 3 Prüfer und Prüfungskommissionen**

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Mitglieder der DHSN oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Bei Bedarf kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Nach Zweck und Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (2) Alle Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) § 2 Absatz 5 gilt entsprechend. Sofern die Prüferinnen und Prüfer nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern und werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die sich form- und fristgemäß beworben haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie
3. das Beratungsgespräch gemäß § 5 Absatz 3 wahrgenommen haben.

### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsausschuss bis zum 31.03. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie noch keine Zugangsprüfung im Geltungsbereich des SächsHSG endgültig nicht bestanden haben,
  3. eine Erklärung darüber, welchen Studiengang die Bewerberinnen und Bewerber belegen möchten und
  4. ein Protokoll des Beratungsgespräches mit der Studienleitung als Voraussetzung für die Zulassung zur Zugangsprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. der Zulassungsantrag verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt wurde oder

3. die Bewerberinnen und Bewerber eine Zugangsprüfung im Geltungsbereich des SächsHSG endgültig nicht bestanden haben.

### **§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber können Prüfungsleistungen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Der Antrag auf Anrechnung ist mit den erforderlichen Nachweisen mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich einzureichen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung wird ohne Note auf dem Zeugnis vermerkt.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt.

### **§ 7 Aufbau der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 9.

### **§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen nachweisen, dass den Lehrinhalten der Fachoberschulen vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fachgebiet bestehen. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat im Regelfall nicht überschreiten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Prüfungsausschuss über das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen informiert.
- (2) Die Prüfung besteht aus den folgenden schriftlichen Prüfungsleistungen:
  1. Deutsche Sprache – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 180 bis 240 Minuten, wie sie an Sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden,
  2. Englisch – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 180 bis 240 Minuten, wie sie an Sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden
  3. Mathematik – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 180 bis 240 Minuten, wie sie an Sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden und
  4. in Abhängigkeit vom gewählten Studiengang eine weitere Prüfungsleistung (laut Anlage) – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 180 bis 240 Minuten, wie sie an Sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.
- (3) Klausuren werden von einer fachlich geeigneten Prüferin oder einem fachlich geeigneten Prüfer gestellt und bewertet.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistung**

- (1) Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob das für ein Studium an der DHSN notwendige studiengangbezogene Grundlagenwissen besteht. Die Fachbereichskommissionen legen die Prüfungsschwerpunkte fest.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird nur durchgeführt, wenn alle schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Für mündliche Prüfungen werden Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Den Prüfungskommissionen gehören zwei Prüferinnen oder Prüfer an. Das Prüfungsgespräch dauert 30 bis 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Ein für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachter wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber steht eine Krankheit des von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bewerberinnen und Bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird die Täuschung oder der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 3 sind den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihnen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Bewertungen schriftlicher Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Für die Bewertungen werden die folgenden Noten verwendet:

|   |                     |                                                                                 |
|---|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | „sehr gut“          | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 2 | „gut“               | eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt          |
| 3 | „befriedigend“      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | „ausreichend“       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | „nicht ausreichend“ | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf die im Lehrplan der Fachoberschule festgelegten Ziele und Inhalte.

- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

### **§ 12 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber jede Prüfungsleistung erfolgreich absolviert haben.
- (2) Wurden nicht alle schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Prüfung auch ohne mündliche Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder schriftlichen Prüfungsleistung erzielte Note sowie das Bestehen der mündlichen Prüfungsleistung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

### **§ 13 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im Folgejahr abgelegt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung kann nur für den gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Studiengang erfolgen.
- (4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Hochschulzugangsprüfung für alle Studiengänge derselben Fächergruppe an der DHSN als endgültig nicht bestanden. Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Haben Bewerberinnen und Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 3 berichtigen und die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das zu Unrecht erworbene Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen und Protokolle über den Ablauf der mündlichen Prüfungsleistung werden bis zum Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt.
- (2) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird Bewerberinnen und Bewerbern auf Antrag gestattet. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

### **§ 16 Nachteilsausgleich**

Machen Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft, dass sie entweder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entscheidungen zum Nachteilsausgleich sollen unter Einbeziehung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen erfolgen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

### **§ 17 Widerspruch**

Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Rektorin oder dem Rektor der DHSN einzulegen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, sind der Prüfungsausschuss sowie die Prüferinnen und Prüfer vor einer Entscheidung zu beteiligen.



### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.05.2025 nach Herstellung des Benehmens mit dem Rektorat.

Glauchau, den 17.06.2025

Der komm. Rektor  
der Dualen Hochschule Sachsen

Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel

## Anlage

### Studiengangbezogene Prüfungsleistung

| <b>Angewandte Physik</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Volks- und Betriebswirtschaftslehre<br/>mit Rechnungswesen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Gesundheitsförderung<br/>und Soziale Arbeit</b>          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| bei Wahl der Studiengänge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                             |
| Bauingenieurwesen – Hoch- und Ingenieurbau (T)<br>Bauingenieurwesen – Tief-, Straßen- und<br>Ingenieurbau (T)<br>Digital Engineering (T)<br>Elektrotechnik<br>Energie- und Gebäudetechnik (T)<br>Holz- und Holzwerkstofftechnik (T)<br>Industrial Engineering – Metall- und Stahlbau (T)<br>Industrial Engineering – Technische Betriebsfüh-<br>rung (T)<br>Industrielle Produktion (T)<br>Informatik (T)<br>Informationstechnik (T)<br>Labor- und Verfahrenstechnik | Automobil- und Mobilitätsmanagement (W)<br>Bank (W)<br>Betriebliches Ressourcenmanagement (W)<br>Betriebswirtschaft – Handel (W)<br>Betriebswirtschaft – Industrie (W)<br>Betriebswirtschaftslehre – Baubetriebsmanage-<br>ment (W)<br>Betriebswirtschaftslehre – Mittelstandsmanage-<br>ment (W)<br>BWL-Dienstleistungsmanagement<br>Controlling / Finance (W)<br>Finanzwirtschaft – Bank (W)<br>Finanzwirtschaft – Versicherungsmanagement (W)<br>Gesundheits- und Sozialmanagement (W)<br>Handel und Internationales Management (W)<br>Immobilienwirtschaft (W)<br>Internationales Tourismusmanagement (W) | Pflege (G)<br>Physician Assistant (G)<br>Soziale Arbeit (G) |

| Angewandte Physik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Volks- und Betriebswirtschaftslehre<br>mit Rechnungswesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Gesundheitsförderung<br>und Soziale Arbeit |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| bei Wahl der Studiengänge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                            |
| Lebensmittel- und Hygieneingenieurwesen –<br>Hygiene und Gesundheitsschutz (T)<br>Lebensmittel- und Hygieneingenieurwesen –<br>Lebensmittelqualität und -sicherheit (T)<br>Maschinenbau (T)<br>Medieninformatik (T)<br>Medizintechnik (T)<br>Nachhaltige Ingenieurwissenschaft für Immobilien<br>und Anlagen (T)<br>Technische Informatik (T)<br>Versorgungs- und Umwelttechnik – Technische<br>Gebäudeausrüstung (T)<br>Versorgungs- und Umwelttechnik – Thermische<br>Energietechnik und Versorgungssysteme (T)<br>Wirtschaftsinformatik (T)<br>Wirtschaftsingenieurwesen (T) | Land- und Ernährungswirtschaft – Lebensmittel-<br>management (W)<br>Land- und Ernährungswirtschaft – Agrarmanage-<br>ment (W)<br>Public Management (W)<br>Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung (W)<br>Steuern Prüfungswesen Consulting – Rechnungs-<br>wesen & Consulting (W)<br>Steuern Prüfungswesen Consulting – Steuerbera-<br>tung (W)<br>Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (W) |                                            |